

Antrag

der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Kunden von Restschuldversicherungen besser schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis:

Eine Restschuldversicherung dient prinzipiell dazu, Kreditnehmer gegen Zahlungsausfälle zu schützen, falls diese im Falle von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Tod die Kreditraten nicht mehr bedienen können.

Derzeit bieten nach Angaben der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/8096) 34 Versicherungsunternehmen solche Restschuldversicherungen in Form von Kollektivversicherungen an. Insgesamt waren der Bundesregierung 1.574.000 solcher Restschuldversicherungsverhältnisse mit einer Versicherungssumme von 11.254.000.000 Euro bekannt. Da Restschuldversicherungen neben den Kollektivversicherungen auch als Einzelversicherung angeboten werden, dürfte die Dunkelziffer sogar um einiges höher liegen. Damit ist klar, dass es sich bei den Restschuldversicherungen um einen Markt handelt, der verstärkte Aufmerksamkeit von Politik und Aufsicht benötigt.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Etwa 32 % aller Konsum- und KFZ-Kredite werden mit einer Restschuldversicherung versehen. Die hohe Abschlussrate dürfte zumindest in Teilen an der verbraucherunfreundlichen Vergabep Praxis von Restschuldversicherungen liegen:

Erstens werden die Beiträge für die Restschuldversicherung kreditfinanziert und entsprechend verzinst. Für die vermittelnden Banken entsteht somit der Anreiz, eine Rest-

schuldversicherung anzubieten, weil sich dadurch die Kreditsumme erhöht und zusätzliche Zinseinnahmen entstehen.

Zweitens sind Restschuldversicherungen für die Versicherungsvermittler sehr lukrativ. Provisionen von über 50 % der Versicherungssumme sind keine Seltenheit bei Restschuldversicherungen. Ein Grund für die hohen Provisionen ist, dass Restschuldversicherungen bei der Gewährung von Verbraucherkrediten exklusiv verkauft werden. Entsprechend gibt es auch keine Vergleichsmöglichkeiten für den Verbraucher, was wiederum einen funktionierenden Preiswettbewerb verhindert.

Drittens scheint bei vielen Kunden der Eindruck zu entstehen, dass die Versicherung notwendig für die Kreditgewährung sei. Dies liegt primär daran, dass der Versicherungsabschluss und die Beratung zeitgleich mit der Kreditvergabe geschehen.

Viertens handelt es sich bei Kreditabschlüssen und Restschuldversicherungen nach derzeitigem Recht um zwei voneinander unabhängige Verträge. Daher müssen die Kosten für eine Restschuldversicherung auch nicht in den effektiven Jahreszins des Kredites mit einberechnet werden. Entsprechend gering fällt dadurch allerdings auch die Kostentransparenz für den Verbraucher aus.

Die beschriebenen Anreizstrukturen legen nahe, dass es bei dem Vertrieb von Restschuldversicherungen zu Interessenskonflikten kommt, welche eigentlich nach § 48a Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) durch die Bundesanstalt für Finanzen (BaFin) unterbunden werden müssten. Demnach darf die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten eigentlich nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, kollidieren. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift stehen der BaFin verschiedene Aufsichtsinstrumente zur Verfügung. Bisher hat die BaFin nach eigener Aussage der Bundesregierung jedoch keine verwaltungsförmlichen Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen § 48a VAG im Bereich der Restschuldversicherung ergriffen.

In Großbritannien hat die britische Finanzaufsicht (Financial Services Authority) darüber hinaus eine sogenannte „Cooling-off phase“ (Abkühlungsphase) für Restschuldversicherungen eingeführt, die festlegt, dass Restschuldversicherungen frühestens eine Woche nach Abschluss des Kredits abgeschlossen werden dürfen. So kann der Kreditnehmer seine Entscheidung in Ruhe überdenken, ohne dass der Eindruck entsteht, dass der Kredit nur in Kombination mit einer Restschuldversicherung gewährt wird. Zudem kann man sich in der Zeit über alternative Angebote informieren, wodurch der Markt transparenter und wettbewerbsorientierter wird. Eine entsprechende Regelung würde auch in Deutschland für einen besseren Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen führen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. § 48a Absatz 1 VAG konsequent anwenden

Die Bundesregierung muss zusammen mit der BaFin prüfen, inwiefern es bei Restschuldversicherungen zu Verstößen gegen § 48a Absatz 1 VAG kommt, und die entsprechenden aufsichtlichen Gegenmaßnahmen ergreifen;

2. „Abkühlphasen“ zwischen Kredit- und Restschuldversicherungsphasen einführen

Zusätzlich sollte für einen verbesserten Verbraucherschutz ähnlich wie in Großbritannien eine verpflichtende zeitliche Entkopplung von sieben Tagen zwischen dem Abschluss von Kredit- und Restschuldversicherungsabschluss eingeführt werden.

Berlin, den 10. April 2019

Christian Lindner und Fraktion